

## Antrag für eine Vorfahrtenbewilligung

Füllen Sie alle mit Stern (\*) gekennzeichnete Felder vollständig aus. Unvollständige Antragsunterlagen müssen zurückgewiesen werden.

### Antragssteller

Unternehmen\* \_\_\_\_\_  
 Strasse\* \_\_\_\_\_  
 Postfach \_\_\_\_\_  
 PLZ\*, Ort\* \_\_\_\_\_

### Antragsart

Neuantrag  
 Fahrzeugwechsel für Kartennummer \_\_\_\_\_  
 Produktwechsel für Kartennummer \_\_\_\_\_

### Kontaktperson

Name\* \_\_\_\_\_  
 Vorname\* \_\_\_\_\_  
 Telefon\* \_\_\_\_\_  
 Mobile \_\_\_\_\_  
 EMail\* \_\_\_\_\_

### Abweichende Rechnungsadresse (nur ausfüllen, wenn von obenstehender Adresse abweichend)

Unternehmen \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Strasse \_\_\_\_\_ Weitere Angaben (Rechnungsempfänger, Ref.-Nr., etc.): \_\_\_\_\_  
 Postfach \_\_\_\_\_

### Produktauswahl\*

Wählen Sie nachfolgend die gewünschte Vorfahrtenbewilligung aus. **Pro Antrag ist nur ein Produkt auswählbar.** Sockelbeträge gelten pro Monat und sind exklusive Mehrwertsteuer. Detaillierte Informationen sowie die Preise finden Sie in der Produkteübersicht für Vorfahrtenbewilligungen (zu beziehen bei Services Ausweise & Parking oder über [www.flughafen-zuerich.ch/vorfahrten](http://www.flughafen-zuerich.ch/vorfahrten)).

#### Standard Produkte:

- |   |        |            |
|---|--------|------------|
| <input type="checkbox"/> Limousinen-Service, Gäste bringen und abholen  | (VL1)  | CHF 180.00 |
| <input type="checkbox"/> Taxi/Limousine, Gäste bringen und nur auf Bestellung abholen                         | (VTA1) | CHF 90.00  |
| <input type="checkbox"/> Bus/Reisecar, Gäste bringen und abholen  | (VBU1) | CHF 120.00 |
| <input type="checkbox"/> Hotelbus, Gäste bringen und abholen (nur im Zusammenhang mit einem Zulassungsvetrag) | (VHO1) | CHF 120.00 |

#### Besondere Produkte:

- |   |        |
|---|--------|
| <input type="checkbox"/> Staatliche Stellen / Diplomaten                                  | (VST1) |
| <input type="checkbox"/> Gesellschaftswagen   | (VGW1) |
| <input type="checkbox"/> PRM, mobilitätseingeschränkte Personen                           | (VPR1) |
| <input type="checkbox"/> Parking Shuttle (nur im Zusammenhang mit einem Zulassungsvetrag) | (VPS1) |

#### Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

### Gültigkeitsbeginn (Vertragsbeginn)\*: \_\_\_\_\_

Es wird jeweils der gesamte Monat, in welchem der Gültigkeitsbeginn liegt, in Rechnung gestellt.

### Kontrollschilder\*

Pro Antrag können maximal 4 Kontrollschilder für Personenwagen oder maximal 9 Kennzeichen für Busse, Reisecars hinterlegt werden.  
**Von jedem angegebenen Kontrollschild sind Kopien der dazugehörigen Fahrzeugausweise diesem Antrag beizulegen.**

### Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der Antragsteller:

- Dass das vorliegende Antragsformular von einer zeichnungsberechtigten Person rechtsgültig unterzeichnet ist
- Dass dieses Antragsformular und der Fragebogen (Rückseite) vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sind
- Dass das Reglement über die Zulassung und Benutzung der Inneren Vorfahrten, der Abholzone Ankunft und des Warteraums Vorfahrten, die Produkteübersicht und Preisliste für Vorfahrtenbewilligungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vorfahrtenbewilligungen sowie die Nutzungshinweise der Vorfahrtenbewilligung (zu beziehen bei Services Ausweise & Parking oder über [www.flughafen-zuerich.ch/vorfahrten](http://www.flughafen-zuerich.ch/vorfahrten)) zur Kenntnis genommen wurde und im Falle der Bewilligung des Antrages als Vertragsbestandteil akzeptiert wird
- Sein Einverständnis, dass die Flughafenpolizei der Flughafen Zürich AG Regelwidrigkeiten bezüglich der Einhaltung des obgenannten Reglements meldet

Ort, Datum\* \_\_\_\_\_

Unterschrift\* \_\_\_\_\_

**Fragebogen bezüglich der Benutzung der Inneren Vorfahrten und des Warteraums\***

Der Fragebogen ist vom Antragsteller vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen (zutreffendes ankreuzen und/oder vervollständigen).

- Besitz oder besass der Antragsteller bereits eine Vorfahrtenbewilligung am Flughafen Zürich?  Ja  Nein
- Wurde dem Antragsteller in der Vergangenheit bereits einmal eine Vorfahrtenbewilligung am Flughafen Zürich entzogen?  Ja  Nein
- Ist das Fahrzeug höher als 2.00 Meter?  Ja  Nein

**Was ist Ihr Geschäftsfeld?**

**Kategorie: „Gewerbmässiger Personentransport“:**

- Limousinenservice
- Taxi
- Car/Reisebus
- Kleinbus (mehr als 9 Sitzplätze inkl. Fahrer)
- Hotel-/Crewbus
- Andere \_\_\_\_\_

- Wird das Fahrzeug für berufsmässige Personentransporte verwendet?  Ja  Nein
- Ist der Antragsteller im Besitz einer Taxibewilligung oder Taxikonzession einer Schweizer Gemeinde?  Ja  Nein

**Kategorie: „Nicht gewerbmässiger Personentransport“:**

- Betriebseigene Limousine
- Staatliche Stellen und diplomatische Dienste (CD, CC etc.)
- Inhaber einer amtlichen Parkkarte für behinderte Personen (Kopie beilegen)
- Andere \_\_\_\_\_

- Wird das Fahrzeug von eigenen Mitarbeitenden gefahren?  Ja  Nein
- Werden die Kosten durch den Fahrgast bezahlt?  Ja  Nein
- Wenn Nein, wie und durch wen wird bezahlt:  
\_\_\_\_\_

Dieser Fragebogen ist zusammen mit dem Antragsformular für eine Vorfahrtenbewilligung der Flughafen Zürich AG, Services Ausweise & Parking, zuzustellen.

Der Fragebogen dient ausschliesslich zur Abklärung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Vorfahrtenbewilligung erfüllt. Die Antworten werden vertraulich behandelt.

**Rücksendeadresse für den Antrag, den Fragebogen und die Kopie(n) der Fahrzeugausweise:**

Flughafen Zürich AG  
Services Ausweise & Parking  
Postfach  
CH-8058 Zürich-Flughafen

**Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne wie folgt zur Verfügung:**

- Telefon: +41 (0)43 816 26 07  
Montag bis Freitag, 09.00 – 17.00 Uhr
- E-Mail: ausweisparking@zurich-airport.com
- Kundenschalter: Terminal 2 Geschoss 1  
Montag bis Freitag, 09.00 – 16.00 Uhr

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vorfahrtenbewilligungen

## 1. Grundlagen

### Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Erteilung einer **Vorfahrtenbewilligung für die Bereiche „Ankunft Services - Innere Vorfahrt“ (P 33-400)**, **„Check-in Services - Innere Vorfahrt“ (P33-100)**, **„Abholzone Ankunft“ (P2 0Z)**, und **„Warteraum Vorfahrt“ (P30 und P13)**.

### Begriffe

Als **Kunde** wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, welche mit der Flughafen Zürich AG einen Vorfahrtenbewilligungsvertrag abgeschlossen hat. Als **Karteninhaber** wird der mit dem Kunden nicht notwendigerweise identische Nutzungsberechtigte der Keycard bezeichnet.

### Bezug

Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf dem Internet unter folgender Adresse publiziert: [www.flughafen-zuerich.ch/vorfahrten](http://www.flughafen-zuerich.ch/vorfahrten)  
Eine schriftliche Ausgabe kann bei der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

## 2. Leistungen der Flughafen Zürich AG

### Allgemein

Mit der Erteilung der Vorfahrtenbewilligung wird in der Regel eine Keycard (Ausnahme: Berechtigte Fahrzeuge ohne Keycard beziehen ein Ticket an der Schranke) zur Verfügung gestellt. Diese ermöglicht die Benützung der Inneren Vorfahrten sowie des Warteraums Vorfahrten am Flughafen Zürich.

### Zufahrt und Abstellort

Es besteht kein Anspruch auf eine zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie die Verfügbarkeit eines freien Abstellortes.

## 3. Leistungen und Pflichten des Kunden

### Daten

Der Kunde ist verpflichtet, der Flughafen Zürich AG jederzeit seine aktuellen Daten wie Namens- und Adressdaten bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen.

### Gebrauch der Vorfahrtenbewilligung

Kunde und Karteninhaber haben die Vorfahrtenbewilligung (Keycard) sorgfältig zu behandeln und vor Wärme und Hitzeeinwirkung, insbesondere Sonnenbestrahlung, zu schützen. Sie darf nicht gebogen oder sonst wie beschädigt werden. Die Keycard ist immer zu benutzen, auch im Falle eines Defektes der Anlage, z.B. bei offen stehender Schranke. Ist die Benützung der Keycard nicht möglich, ist Hilfe über die Ruftaste anzufordern. Lenker nachfolgender Fahrzeuge haben stets das Schliessen der Schranke abzuwarten, bevor sie ihre Keycard benutzen.

### Übertragbarkeit der Vorfahrtenbewilligung

Die Vorfahrtenbewilligung ist nur für ein bzw. maximal vier bestimmte Fahrzeuge ausgestellt (Ausnahme: Vorfahrtenbewilligungen für Busse/Reisecars können für bis zu neun Fahrzeuge ausgestellt werden). Sie gilt nur für die Fahrzeuge, deren Kontrollschilder auf der Vorfahrtenbewilligung programmiert sind. Der Fahrzeughalter der hinterlegten Kontrollschilder muss grundsätzlich mit dem registrierten Nutzer (Kunde) der Vorfahrtenbewilligung übereinstimmen.

### Beschädigung und Verlust der Vorfahrtenbewilligung

Der Verlust der Vorfahrtenbewilligung ist Services Ausweise & Parking der Flughafen Zürich AG unverzüglich zu melden. Beschädigte Vorfahrtenbewilligungen werden von Services Ausweise & Parking kostenlos ersetzt.

### Nichtbefolgen von Kundenpflichten

Missachtungen der Vorschriften haben Kostenfolgen und werden nach Aufwand verrechnet.

### Reglement

Die Bestimmungen über die Benutzung gemäss dem Reglement über die Zulassung und Benutzung der Inneren Vorfahrten, der Abholzone Ankunft und des Warteraums Vorfahrt sind stets zu befolgen.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen durch die Karteninhaber.

## 4. Preise

Massgebend sind die in der Produkteübersicht und Preisliste für Vorfahrtenbewilligungen festgelegten Preise.

## 5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise ab Vertragsbeginn (Gültigkeitsbeginn der Vorfahrtenbewilligung). Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Innert 10 Tagen kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen.

## 6. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Aus Sicherheits- und Kontrollgründen können Überwachungskamerabilder, Gegensprechrufe und Nutzungsdaten aufgezeichnet werden.

## 7. Haftung der Flughafen Zürich AG

Für Personenschäden, Schäden am Fahrzeug und sonstigem Eigentum des Vorfahrtenbewilligungsbenutzers haftet die Flughafen Zürich AG nur insofern, als der Schaden anlässlich ordnungsgemässen Gebrauchs von im Eigentum der Flughafen Zürich AG stehender Betriebseinrichtung als Folge eines daran bestehenden Werkmangels entsteht oder durch Angestellte der Flughafen Zürich AG bzw. deren Erfüllungshilfen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen schuldhaft verursacht worden ist.

Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten und Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag beginnt in der Regel mit der Annahme des schriftlichen Antrages durch die Flughafen Zürich AG und zum beantragten Gültigkeitsbeginn der Vorfahrtenbewilligung. In jedem Falle beginnt der Vertrag, wenn die Dienstleistung vom Kunden benutzt wird. Die Mindestvertragsdauer beträgt drei Monate. Die Parteien können das vorliegende Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich auf das Monatsende hin kündigen. Bei rechts- bzw. vertragswidrigem Verhalten hat die Flughafen Zürich AG das Recht, sämtliche Verträge mit dem Kunden fristlos zu kündigen und die Dienstleistung einzustellen. Schadenersatzansprüche der Flughafen Zürich AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung die Vorfahrtenbewilligung der Flughafen Zürich AG zu retournieren.

## 9. Vertragsänderungen

Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, das Reglement über die Zulassung und Benutzung der Inneren Vorfahrten und des Warteraums Vorfahrten, ihre Dienstleistungen, Preise und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt die Flughafen Zürich AG den Kunden in geeigneter Weise spätestens 1 Monat vor Inkrafttreten bekannt. Die Kunden haben das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Preiserhöhungen ohne finanzielle Folgen vorzeitig zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die Preiserhöhungen als von den Kunden genehmigt. Ändern sich die Steuer- und Abgabesätze (namentlich die Mehrwertsteuer), so ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, ihre Tarife entsprechend anzupassen. Die Kunden haben in diesem Fall kein Recht zur vorzeitigen Kündigung.

## 10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Kunden dürfen ohne vorgängige Zustimmung der Flughafen Zürich AG keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen. Die Flughafen Zürich AG kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Gesellschaft übertragen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bülach.